

steuerinfo

April 2018

Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen Steuer-Themen

Steuervorlage 17 - bereit für die parlamentarische Beratung

Der Bundesrat hat Ende März 2018 die Botschaft zur Steuervorlage 17 (SV 17) verabschiedet. Mit der SV 17 wird eine abgespeckte Version der im Frühjahr 2017 gescheiterten Unternehmenssteuerreform III (USR III) präsentiert. Aufgrund des internationalen Drucks auf die Schweiz hat der Bundesrat der SV 17 höchste steuerpolitische Priorität beigemessen. Kernpunkt der SV 17 bildet weiterhin die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften. Im Gegenzug sollen diverse steuerliche Massnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz aufrechterhalten. Im besten Fall kann die SV 17 in der Herbstsession 2018 vom Parlament verabschiedet werden und – vorausgesetzt, das Referendum wird nicht ergriffen – ab 2020 in Kraft treten. Wir verschaffen Ihnen nachfolgend einen Überblick und nehmen eine erste Beurteilung vor.

Zentrale Massnahmen

- Zwingende Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften).
- Die Kantone müssen Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten ermässigt besteuern (sog. «Patentbox»). Die Ermässigung darf allerdings höchstens 90 % betragen. Auf Stufe Bund werden die Gewinne ohne Ermässigung besteuert.
- Die Kantone können den Unternehmen erlauben, mehr als die tatsächlichen Kosten für Forschungs- und Entwicklung (sog. «Inputförderung») in Abzug zu bringen. Die Obergrenze liegt bei 150 %.

- Patentbox und Inputförderung dürfen zusammengekommen zu einer steuerlichen Entlastung von höchstens 70 % führen, resp. mindestens 30 % des steuerbaren Gewinns (ohne Anwendung der Sonderregelungen) sind zu versteuern.
- Bund und Kantone müssen Dividenden aus Beteiligungen ab 10 % zu mindestens 70 % besteuern.
- Der Anteil der Kantone an den Einnahmen der Direkten Bundessteuer wird von 17 % auf 21.2 % erhöht. Zudem müssen die Kantone die Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils angemessen berücksichtigen.
- Der kantonale Finanzausgleich wird durch neue Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenausgleich und Einführung temporärer Ergänzungsbeiträge angepasst.
- Die Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen werden um 30 Franken erhöht.
- Die zinsbereinigte Gewinnsteuer (USR III) ist gegenwärtig nicht vorgesehen in der SV 17.

Weitere Massnahmen

- Die Kantone können bei der Kapitalsteuer auf Patenten und Beteiligungen Erleichterungen gewähren.
- Bei Eintritt in die Steuerpflicht können stille Reserven steuerneutral aufgedeckt werden. Die bei der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften bestehenden stillen Reserven werden festgestellt und bei Realisierung gesondert besteuert.

- › Anpassung bei der Transponierung durch Streichung der 5-Prozent-Hürde.
- › Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung auf Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen.

Beurteilung der Vorlage

Ausgangspunkt der SV 17 ist die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten kantonalen Steuerregime. Folgerichtig steht die Hauptstossrichtung darin, die Attraktivität des Standorts Schweiz auf Stufe Staats- und Gemeindesteuern vor allem für international mobile Unternehmen zu erhalten und die internationale Akzeptanz wieder herzustellen. Aus Sicht der Schweizer KMU dürften sich die Auswirkungen der zentralen Massnahmen der Reform in engen Grenzen halten. Grundsätzlich ist die Verschlechterung des Dividendenprivilegs sowie die «reformfremde» Erhöhung der vom Unternehmen zu finanzierenden Familienzulagen bedauerlich. Allerdings führen gewisse Massnahmen dazu, dass die Kantone bei Bedarf ihre Gewinn- und Kapitalsteuern senken können, wodurch im Endeffekt auch die KMU entlastet werden. Es ist zu hoffen, dass die Kantone ihre geplante Umsetzung der SV 17 und ihre damit verbundene Strategie frühzeitig offenlegen, damit die Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit haben. Gerade Letzteres ist in einem umkämpften internationalen Markt von entscheidender Bedeutung.

Fazit

Die SV 17 wird durch den stärkeren Einbezug der Kantone, Städte und Gemeinden als ausgewogener Kompromiss taxiert. Erfahrungsgemäss muss die SV 17 in der parlamentarischen Beratung noch einige Hürden meistern (Stichwort: Dividendenprivileg und die geforderte zinsbereinigte Gewinnsteuer). Auch die Kantone dürften sich im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit auf Basis der vorliegenden Botschaft ebenfalls zu ihrer Marschrichtung äussern. Sobald die diesbezüglichen Positionen klar sind, ist eine umfassende Analyse der steuerlichen Situation zu empfehlen. Die Steuerexperten von Balmer-Etienne stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpersonen



Stefan Wigger

MLaw, dipl. Steuerexperte
stefan.wigger@balmer-etienne.ch



Franz-Peter Bissig

lic. oec. et lic. iur.,
dipl. Steuerexperte
franz-peter.bissig@balmer-etienne.ch



Lukas Vogelbach

BSc in Betriebsökonomie ZFH
dipl. Steuerexperte
lukas.vogelbach@balmer-etienne.ch

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4

6003 Luzern

Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach

8027 Zürich

Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach

6371 Stans

Telefon +41 41 619 26 26

www.balmer-etienne.ch

info@balmer-etienne.ch